

Zwangs-Unterbringung in einer Fach-Klinik

Manchmal muss eine psychisch kranke Person in eine Fach-Klinik.

Psychische Krankheiten sind seelische Krankheiten.

Ein Gericht kann bestimmen:

Die psychisch kranke Person muss in eine Fach-Klinik.

Das kann auch passieren, wenn die Person es **nicht** will.

Zum Beispiel: Wenn die Person sich selbst oder andere verletzt.



Dafür gibt es ein Gesetz.

Das Gesetz heißt: Niedersächsisches-Psychisch-Kranken-Gesetz.

Wann kann das passieren?

Wenn eine Person durch eine psychische Störung krank oder behindert ist.

Und wenn die Person eine Gefahr für sich oder andere ist.

Das heißt:

- eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit,
- eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von andern Menschen.

Oder wenn eine psychisch kranke Person gegen unsere Gesetze handelt.



Die Person gefährdet dann sich oder andere.

Die Gefahr kann nur durch die Einweisung in eine Fach-Klinik gestoppt werden.

Welche Unterlagen sind für eine Zwangs-Unterbringung nötig?

Ein Arzt muss dafür einen Bericht schreiben.

Der Arzt muss sich mit psychischen Störungen auskennen.

In dem Bericht muss stehen:

- Wie geht es der Person?
- Warum muss die Person in eine Fach-Klinik?
- Was hat die Person für eine Störung?

Die Gefahr für die Person oder für andere ist in diesem Moment sehr wichtig.

Die Gefahr kann nur durch die Einweisung in eine Fach-Klinik gestoppt werden.



Wer ist bei einer Zwangs-Unterbringung zuständig?

Der Hausarzt kann den ärztlichen Bericht schreiben.

Aber nur, wenn der Hausarzt sich mit psychischen Störungen auskennt. ´

Oder der Sozial-Psychiatrische Dienst kann den Bericht schreiben.

Der Sozial-Psychiatrische Dienst ist auch für psychisch kranke Menschen zuständig.

Der Hausarzt und der Sozial-Psychiatrische Dienst haben zu?

Dann kann der Notarzt den Bericht schreiben.



Ein Beamter von der Feuerwehr stellt den Antrag für die Zwangs-Unterbringung.

Das Betreuungs-Gericht ordnet die Zwangs-Unterbringung an.

Wer kann noch einen Antrag auf Zwangs-Unterbringung stellen?

Ein Betreuer von einer psychisch kranken Person kann den Antrag stellen.

Es gibt eine amtliche Betreuungs-Stelle.

Dort können Sie dazu mehr erfahren.

Unter diesem Link finden Sie dazu mehr Infos.

Die Infos sind nicht in Leichter Sprache.

<https://www.salzgitter.de/leben/gesundheit/betreuungsstelle.php>

Das Gericht kann die Zwangs-Unterbringung auch selbst bestimmen.

Das Gericht kann das machen:

- bei psychisch kranken Personen,
- oder bei Personen, die von Alkohol oder von Drogen abhängig sind.

Wenn diese Personen gegen das Gesetz verstoßen haben.

Oder wenn ein Gericht ein Gutachten über die Person braucht.

Ein Gutachten ist ein Bericht über die Gesundheit.



Wie läuft eine Zwangs-Unterbringung ab?

Ein Arzt untersucht die Person.

Der Arzt schreibt dann einen Bericht.

Der Beamte von der Feuerwehr muss einen Antrag stellen.

Der Beamte stellt den Antrag beim Betreuungs-Gericht.

Erst dann kann die Feuerwehr die Person in die Klinik bringen.



Das gilt auch, wenn die Zwangs-Unterbringung:

- nur für den Übergang ist,
- nur zum Beobachten von der Person ist.

Aufenthalt in der Fach-Klinik

Die psychisch kranke Person muss gut behandelt und betreut werden.

Der Eingriff in die persönliche Freiheit soll möglichst klein bleiben.

Aber die Person muss Handlungen zulassen:

- die für die Sicherheit und Ordnung in der Fach-Klinik wichtig sind,
- oder die sie selbst schützen.



In der Fach-Klinik muss die Person alle notwendigen Behandlungen bekommen.

Die Person muss alle wichtigen Untersuchungen bekommen.

Und die Fach-Klinik plant die Hilfen für ein selbständiges Leben nach der Entlassung.

Wer bezahlt für die Unterbringung in einer Fach-Klinik?

Die Kosten für die Fach-Klinik muss die psychisch kranke Person bezahlen.

Das bedeutet zum Beispiel:

- die Kranken-Kasse übernimmt die Kosten.
- oder Menschen aus der Familie bezahlen die Kosten.

Wenn Eltern oder Kinder für die Person Unterhalt bezahlen müssen.



Was ist noch wichtig?

Eine psychisch kranke Person wird in eine Fach-Klinik eingewiesen.

Spätestens am nächsten Tag muss ein Richter entscheiden:

Muss die Person weiter in der Fach-Klinik bleiben?



Die psychisch kranke Person darf selbst mit dem Richter sprechen.

Sie kann sagen, was sie will.

Das ist ihr Recht.

Der Richter kann sagen:

Die Person muss **nicht** in der Fach-Klinik bleiben.

Dann kann die Person die Fach-Klinik sofort verlassen.

Oder die Person entscheidet:

Ich bleibe und lasse mich weiter behandeln.



Oder der Richter kann sagen:

Die Person muss in der Fach-Klinik bleiben.

Dann darf die Person die Fach-Klinik **nicht** verlassen.

Das ist ein Text in Leichter Sprache.

In Leichter Sprache erklären wir die wichtigsten Dinge.

Aber nur der Original-Text ist gültig.

Die Bilder sind von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013